



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Postfach 900362, 99106 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
21-0016/80-109

E-Mail, Fax
olaf.langlotz@tmblv.thueringen.de
0361 3791-299

Telefon, Name
0361 3791-201
Prof. Olaf Langlotz

Datum
2. Dezember 2011

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr



Der Minister

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 1884

Drs. 5/3674

Kleine Anfrage Nr. 1884 des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE) - Mitwirkung der Kreistage bei Änderungen des Landesentwicklungsprogramms -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die Landkreise in welchem Umfang in die Novellierung des Landesentwicklungsprogramms einzubeziehen?

Zu 1.:

Eine Beteiligung der Landkreise ist nach § 10 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 3 Nr. 5 Raumordnungsgesetz erforderlich, da die Landkreise kommunale Gebietskörperschaften und in ihren eigenen Aufgaben betroffen sind.

Frage 2:

Inwieweit erfolgt die Beteiligung der Landkreise bei der Novellierung des Landesentwicklungsprogramms im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Zu 2.:

Die Landkreise werden nicht im Rahmen des übertragenen, sondern des eigenen Wirkungskreises beteiligt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Inwieweit besteht ein Mitwirkungsrecht des Kreistages hinsichtlich der Stellungnahme des Landkreises zur Novellierung des Landesentwicklungsprogramms? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Dienstgebäude 1
Abt. 1 „Zentralabteilung“,
Abt. 4 „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt •
☎ Linie 3 und 4 (Agentur für Arbeit), Linie 1 (Thüringenhalle)

Dienstgebäude 2
Abt. 2 „Städte- und Wohnungsbau, Raumordnung und Landesplanung“,
Abt. 3 „Staatlicher Hochbau“,
Abt. 5 „Strategische Landesentwicklung, Kataster- und Vermessungswesen“
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt • ☎ Linie 6 (Steigerstraße)

Zu 3:

Über die Stellungnahme entscheidet nach § 101 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung der Kreistag, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Landrat zuständig ist.

Frage 4:

Welchen rechtlichen Stellenwert haben die Beschlüsse der Kreistage in den Landkreisen, in denen die Stellungnahmen des Landkreises zuvor dem Kreistag zur Mitwirkung übergeben wurden? Welchen rechtlichen Stellenwert haben dabei die vom Kreistag beschlossenen Änderungen an den Entwürfen zu Stellungnahmen der Landkreise? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Zu 4:

Soweit der Kreistag zuständig ist, vollzieht der Landrat nach § 107 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung die vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Ein Recht des Landrats, diese Beschlüsse abzuwandeln, besteht nicht.

Frage 5:

Inwieweit besteht nach Auffassung der Landesregierung ein Zielkonflikt darin, dass die Kreistage ggf. kein Mitwirkungsrecht bei den Stellungnahmen der Landkreise zum Landesentwicklungsprogramm haben, obwohl die Kreistage ihre Vertreter in die Regionalen Planungsgemeinschaften entsenden und an den regionalen Raumordnungsplänen mitwirken? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Zu 5:

Ein Zielkonflikt kann nicht entstehen, da die Kreistage aufgrund der in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Rechtslage ein Mitwirkungsrecht haben.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Carius